

§ 3 K-LB

K-LB - Kärntner Landesarchiv-Benützungsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 3

Benutzungsgenehmigung

(1) Der Direktor des Kärntner Landesarchivs hat die Benutzungsgenehmigung für die vom Benutzungswerber gewünschten Archivalien zu erteilen und diese Genehmigung durch einen Vermerk auf dem Benützungsansuchen zu bestätigen, wenn die vom Benutzungswerber gewünschten Archivalien

- a) keiner Schutzfrist unterliegen (§ 12 des Kärntner Landesarchivgesetzes) und
- b) auch sonst nicht von der Benützung auszuschließen sind (§§ 13 und 14 des Kärntner Landesarchivgesetzes).

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Benützung von Archivalien nach Abs 1 nicht vor, hat der Direktor des Kärntner Landesarchivs dies dem Benutzungswerber mitzuteilen. Auf Verlangen des Benutzungswerbers ist dies mit schriftlichem Bescheid auszusprechen.

In Kraft seit 01.11.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at